

STATUTEN
DES
ZWECKVERBANDES KREISSCHULE BECHBURG

Die in diesen Statuten verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Die Delegiertenversammlung

- gestützt auf § 164 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
und auf § 41 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 –

beschliesst:

1. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNG

Name und Sitz

§ 1

Die Einwohnergemeinden von Oensingen und Kestenholz bilden unter dem Namen Zweckverband Kreisschule Bechburg mit Sitz in Oensingen eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Zweck

§ 2

¹Der Zweckverband führt in der Kreisschule alle Schulstufen der Sekundarstufe I und die Musikschule.

²Der Zweckverband sorgt für den Betrieb dieser Schulen und für die Wartung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen.

Dauer

§ 3

Der Verband besteht auf unbestimmte Zeit.

2. STATUTENÄNDERUNGEN, Austritt, VERBANDSAUFLÖSUNG

Änderungen

§ 4

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der beiden Verbandsge-

meinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Austritt

§ 5

¹Der Austritt aus dem Zweckverband ist möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren und frühestens auf Ende einer Amtsperiode.

²Scheidet eine Verbandsgemeinde aus, so geht ihre ideelle Quote am Eigentum auf die verbleibende Gemeinde über.

³Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die unter Berücksichtigung einer Amortisationsdauer von 25 Jahren für die Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen sowie unter Berücksichtigung des Bodenwertes zum Zeitpunkt des Austrittes festzusetzen ist.

Auflösung

§ 6

¹Eine Verbandsauflösung ist möglich, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder andere Gründe das Weiterbestehen des Verbandes erübrigen.

²Bei der Auflösung ist der Aktivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 8 zu verteilen.

³Die Auflösung erfolgt, wenn dies alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen.

3. EIGENTUMS- UND BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

Eigentum

§ 7

Das Grundstück des Zweckverbandes sowie die Bauten, Anlagen, Installationen, Mobilien und Schulutensilien stehen im Eigentum des Verbandes. Die ideellen Eigentumsquoten der Verbandsgemeinden auf Jahresende errechnen sich nach der Bestimmung von § 8.

Beteiligung an Baukosten

§ 8

Das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden am Erwerb von Grundeigentum und an Bau- und Einrichtungskosten richtet sich nach dem Stand der Einwohnerzahlen der Gemeinden am 1. Januar des jeweiligen Vorjahres. Staatssubventionen, die dem Verband über die Gemeinden zufließen, sind bei der Errechnung des Verteilschlüssels mit einzubeziehen und der betreffenden Gemeinde gutzuschreiben.

Beteiligung an Betrieb und Unterhalt

§ 9

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten der Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie an den Kosten des Schulbetriebes im Verhältnis ihrer ideellen Quoten gemäss § 8.

4. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Eigenverantwortlichkeit und Haftpflicht

§ 10

¹Der Zweckverband haftet gegenüber Dritten für die Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung seiner Aufgaben ergeben, als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

²Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung. Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

³Haftpflichtansprüche gegenüber Angestellten des Verbandes sind durch eine Versicherung zu decken.

⁴Im internen Verhältnis haften die Verbandsgemeinden nach § 8.

⁵Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.

5. ORGANE DES ZWECKVERBANDES

Organe

§ 11

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

6. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Wahl

§ 12

¹Der Zweckverband wird nach aussen, wie im Verkehr der Gemeinden unter sich, durch die Delegiertenversammlung vertreten.

In diese wählt jede Verbandsgemeinde durch den Gemeinderat vorerst zwei Vertreter, dazu auf 1000 Einwohner oder einen Bruchteil davon je ein weiteres Mitglied.

²Die Mitglieder des Vorstands und die Schulleitung können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Konstituierung

§ 13

Der ZV Kreisschule Bechburg wird in der Regel vom Ressortleiter Bildung aus einer Verbandsgemeinde präsiert.

Einberufung

§14

¹Die Delegierten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Schuljahr.

²Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall

vom Vizepräsidenten, einberufen.

³Der Vorstand, mindestens ein Fünftel der Delegierten oder die Gemeindeversammlung einer der beiden Verbandsgemeinden können die Einberufung verlangen.

Aufgaben

§ 15

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Planung und Sicherstellung der notwendigen Schulräume und Anlagen einschliesslich Landerwerb.
- b) Erwerb der notwendigen Einrichtungen.
- c) Gewährung ausserordentlicher Kredite im Rahmen der Finanzkompetenz.
- d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung des Zweckverbandes.
- e) Festsetzung der Elternbeiträge an den Musikunterricht.
- f) Genehmigung des jeweiligen Schlüssels für die Kostenverteilung.
- g) Beschluss über Verbandsverträge und über verbandsinterne Reglemente.
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, wofür die Gemeinden das Vorschlagsrecht besitzen.
- i) Wahl der Rechnungsprüfungskommission unter Vorbehalt von § 23, Absatz 1, oder der Kontrollstelle.
- j) Wahl weiterer Kommissionen und ständiger Ausschüsse.
- k) Schaffung und Aufhebung von Angestelltenstellen.
- l) Regelung der Besoldungen und Entschädigungen in der Dienst- und Gehaltsordnung DGO.
- m) Festsetzung allfälliger Gebühren.
- n) Beschlussfassung über Anträge allfälliger Statutenänderungen zu Handen der Verbandsgemeinden.
- o) Behandlung von Streitfällen im Rahmen der Kompetenzordnung und der Pflichtenhefte.
- p) Ernennung von Sonderausschüssen zur Erfüllung zeitlich beschränkter Aufgaben.

Finanzkompetenz **§ 16**
Die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung beträgt für einmalige neue Planungs- und Investitionsvorhaben jährlich Fr. 50'000.--. Beschlüsse über neue nicht budgetierte Sachgeschäfte mit Aufwendungen über Fr. 50'000.--, mit Ausnahme der Besoldungskosten für Lehrpersonen, sind den Verbandsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten.

Stimmrecht und Quorum **§ 17**
¹Jede/r Delegierte/r hat eine Stimme.

²Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

³Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden zuhanden des Gemeinderates, allen Delegierten, den Mitgliedern des Vorstands, der Schulleitung und der Rechnungsprüfungskommission innerhalb eines Monats zuzustellen.

7. DER VORSTAND

Bestand **§ 18**
¹Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

²Der Präsident der Delegiertenversammlung bekleidet die entsprechende Charge im Vorstand. Hinzu kommen 3 weitere Mitglieder pro Verbandsgemeinde.

³Die Schulleitung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

⁴Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

⁵Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten.

⁶Drei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Aufgaben **§ 19**
¹Der Vorstand gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und besorgt alle Geschäfte, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind.

²Der Vorstand erledigt alle Aufgaben als kommunale Aufsicht gemäss dem Volksschulgesetz.

³Neben den im Volksschulgesetz aufgezählten Obliegenheiten hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Behandlung des Voranschlages und der Rechnung
- c) Unterhalt der Bauten, Anlagen, Installationen und der Einrichtungen
- d) Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden
- e) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen im Auftrag der Delegiertenversammlung
- f) Vorbereitung von Verträgen
- g) Ausarbeitung des jeweiligen Schlüssels für die Kostenverteilung
- h) Wahl der Angestellten des Zweckverbandes
- i) Aufsicht über die Musikschulkommission und den technischen Betriebsausschuss
- j) Aufsicht über die gemieteten Objekte
- k) Aktualisierung des Versicherungsschutzes

Stimmrecht und Quorum

§ 20

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

³Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen ausserhalb des Budgets:

- a) für einmalige Ausgaben Fr. 8'000.- pro Geschäft
- b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben Fr. 1'000.- pro Geschäft

Diese Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit den Betrag von Fr. 20'000.- pro Jahr nicht übersteigen.

⁴Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten/in und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Zustellung richtet sich nach § 17 Absatz 3.

8. SCHULVERWALTUNG

Aufgaben

§ 21

Der Schulverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der Verbandsrechnung nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden.

- b) Erledigung aller administrativen Arbeiten, die aus der Verwaltungstätigkeit anfallen.
- c) Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstands.
- d) Beratung der anderen Organe in Fragen der Schulverwaltung.
- e) Erteilung von Auskünften an Mitglieder der anderen Verbandsorgane.

In finanziellen Belangen zeichnet der Verwalter mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder dem Sekretär des Vorstands zu zweien.

**Übertragung der
Verwaltung an eine
Verbandsgemeinde**

§ 22

Die Delegiertenversammlung kann die Verwaltung der Kreisschule einer Verbandsgemeinde übertragen, sofern diese zustimmt und über das erforderliche Personal verfügt. Die entsprechenden Personal- und Sachkosten gehen zu Lasten des Zweckverbandes und sind in dessen Voranschlag aufzunehmen.

9. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

**Zusammen-
setzung**

§ 23

¹Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes vor.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben

§ 24

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung, die Bauabrechnung und die Kostenverteilung und unterbreitet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

10. VERTRETUNG DES VERBANDES UND AMTSDAUER

**Vertretung des
Verbandes**

§ 25

Der Zweckverband Kreisschule Bechburg wird vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär.

Amts-dauer

§ 26

Die Amtsperiode entspricht der ordentlichen vierjährigen Amtsdauer.

11. STAATSAUFSICHT UND BESCHWERDEN

Staatsaufsicht

§ 27

Die Staatsaufsicht über den Zweckverband Kreisschule Bechburg übt der Regierungsrat aus.

Beschwerden

§ 28

Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen bei der zuständigen kantonalen Instanz einzureichen.

12. VERMÖGENSRECHTLICHE STREITIGKEITEN

Vermögens- rechtliche Streitigkeiten

§ 29

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzendes Recht

§ 30

Als ergänzendes Recht sind anzuwenden das Volksschulgesetz, seine Vollzugserlasse, das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung von Oensingen.

Aufhebung bisheriges Recht

§ 31


Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Bechburg Oensingen / Kestenholz vom 2. September 1985 und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 32

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden in Kraft. Die Genehmigung durch das DBK bleibt vorbehalten.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
Kestenholz am 25.6.2009
Der Gemeindepräsident


Roger Wyss

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
Oensingen am 19.10.2009
Der Gemeindepräsident


Markus Flury

Genehmigt vom Vorsteher AVK Namens des DBK:

7.12.09

